

CH_VB JAAC 60.94A vom 24. Mai 1996

Bundesverwaltung, 1996-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_60.94A__

FR: CH_VB JAAC 60.94A du 24 mai 1996

IT: CH_VB JAAC 60.94A del 24 maggio 1996

Erwägungen

E. 1

Art. 62 Abs. 1 RTVG verlangt, dass eine Programmrechtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle bei der UBI einzureichen ist. Der Bericht der Ombudsstelle datiert vorliegend vom 16. Februar 1996. Die am 2. März 1996 der Post übergebene Beschwerde wahrt damit die Frist von Art. 62 Abs. 1 RTVG.

E. 2

alle Behörden beschwerdeberechtigt, soweit sie in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen sind, sowie - voraussetzungslos - das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Abs. 2).

E. 3

Zu prüfen ist, ob allenfalls die Voraussetzungen einer Individualbeschwerde erfüllt sind. Materiell macht der Beschwerdeführer hauptsächlich geltend, den beanstandeten Sequenzen seien im Vergleich mit anderen zu viel Sendezeit eingeräumt worden. Zudem erachte er die «zahlreichen Wiederholungen der Kusszene» als übertrieben. Auch habe er diese als abstoßend empfunden.

E. 3.1

Eine enge Beziehung zum fraglichen Sendegenstand im Sinne des Gesetzes liegt nach der Praxis der UBI vor, wenn jemand entweder selber direkt Gegenstand des beanstandeten Beitrages ist oder sonst durch seine Tätigkeit ein besonderes persönliches Verhältnis zu seinem Inhalt hat und sich damit von den übrigen Programmkonsumenten unterscheidet (VPB 53.49, S. 349; 52.12, S. 57). Die UBI hat stets festgehalten, der Begriff der engen Beziehung sei restriktiv auszulegen, da Art. 63 Abs. 1 Bst. a RTVG ausdrücklich die Popularbeschwerde zur Verfügung stellt. Wären alle Personen, die in irgendeiner Art und Weise mit dem Sendehalt in einem weiteren Zusammenhang stehen, im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b RTVG legitimiert, würde die Beschwerdebefugnis über Gebühr ausgedehnt (VPB 56.30, S. 229).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist selber nicht Gegenstand der ausgestrahlten Sequenzen. Damit ist die erste Voraussetzung, die im Sinne der genannten Praxis eine enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung begründen würde, nicht erfüllt. Auch die zweite Voraussetzung ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, durch seine Tätigkeit ein besonderes persönliches Verhältnis zum Inhalt der gerügten Bilder zu haben. Sein Haupteinwand, die Sequenzen hätten zu viel Sendezeit beansprucht - was der Beschwerdeführer mittels Einsatz einer Stoppuhr nachgewiesen haben will - vermag im Sinne der erwähnten Praxis keine enge Beziehung zu denselben begründen. Das selbe gilt für den Umstand, dass er sich an

der «Kussszene» gestossen habe. Somit unterscheidet sich der Beschwerdeführer nicht von einer grösseren Zahl weiterer Programmkonsumenten hinsichtlich der Problematik homosexueller «Eheschliessungen». Die Legitimationsvoraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 Bst. b RTVG sind somit nicht erfüllt.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht explizit geltend, er erhebe Beschwerde im Sinne von Art. 63 Abs. 3 RTVG.

E. 4.1

Art. 63 Abs. 3 RTVG lautet wie folgt: «Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, tritt die Beschwerdeinstanz auch auf Beschwerden gemäss Abs. 1 Bst. a ein, die nicht von mindestens 20 Mitunterzeichnern getragen sind. Diesfalls haben die Beschwerdeführer keine Parteirechte». Aus dem französischen Text geht hervor, dass es sich hierbei um eine Kann-Vorschrift handelt («...l'autorité pourra trancher le cas signalé»). Diese Auslegung findet ihre Stütze in den Materialien. In der parlamentarischen Diskussion betonte Nationalrat Claude Frey, Berichterstatter der vorberatenden Kommission, dass die UBI lediglich verpflichtet sei, auf Beschwerden einzutreten, welche die Voraussetzungen einer Popularbeschwerde oder einer Individualbeschwerde erfüllen; in den übrigen Fällen sei der Beschwerdeführer wie ein Anzeiger zu behandeln³

(AB 1989 N 1672). Demnach kann jemand, der sich auf Art. 63 Abs. 3 RTVG beruft, daraus für sich keine Rechte ableiten. Die Formulierung im letzten Satz von Art. 63 Abs. 3 RTVG, wonach die Beschwerdeführer «diesfalls keine Parteirechte haben», ist logisches Pendant einer Kann-Vorschrift. Entsprechend kann ein Nichteintretensentscheid der UBI nicht mit der Begründung, es liege ein öffentliches Interesse vor, beim Bundesgericht angefochten werden (Martin Dumermuth, Die Programmaufsicht bei Radio und Fernsehen in der Schweiz, Basel / Frankfurt am Main 1992, S. 250 f.). Die ratio legis von Art. 63 Abs. 3 RTVG besteht darin, das Verfahren vor der UBI zu verwerentlichen (Nationalrätin Uchtenhagen in AB 1989 N 1673). Diese Bestimmung räumt der UBI die Möglichkeit ein, in Fällen, wo sich Rechtsfragen stellen, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse liegt, eine Beschwerde selbst dann an die Hand zu nehmen, wenn die Legitimationsvoraussetzungen der Popularbeschwerde nicht erfüllt sind. In ihrer Praxis bejaht die UBI ein öffentliches Interesse primär für Sendungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft, die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind (nicht publizierter Entscheid der UBI b. 262 vom 2. April 1993, E. 4; vgl. Dumermuth, a.a.O., S. 250).

E. 4.2

Weil der Beschwerdeführer aus Art. 63 Abs. 3 RTVG keine Parteirechte ableiten kann, ist es unerheblich, ob er sich explizit auf die erwähnte Bestimmung beruft. Es liegt im Ermessen der UBI zu entscheiden, ob sie eine Beschwerde trotz fehlender Legitimationsvoraussetzungen aufgrund eines öffentlichen Interesses an einem Entscheid an die Hand nehmen will. Vorliegend kommt die UBI zum Schluss, dass sich keine neue Rechtsfragen stellen, deren Beantwortung - im hiervor erwähnten Sinn - im öffentlichen Interesse wäre.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 60.94A - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 24. Mai 1996; b.326 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1996 Année Anno Band 60 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 245 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.